

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e S.1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) im Einzugsgebiet der Schmutzwasserpumpstation „Siefer Hof“ - Ortsteil Bergisch Gladbach-Herkenrath, Braunsberg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3154 ff) und des § 53 Abs. 1e S.1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw. GV. NRW. 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw. 2013), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Nach § 7 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte eines Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagwasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbauer (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke zum Zwecke der Beseitigung von Fremdwassereinleitungen Gebrauch. Nach § 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung auch eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen festgelegt, da die Stadt zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und –erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in der **Anlage 1a und 1b** enthaltenen Grundstücke, die an den dort gelisteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstückes auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen über oder auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

- (1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

30.09.2015

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜw VO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet in diesem Zusammenhang eine Unter-richtung und Beratung an.

§ 4
Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß **Anlage 2** dieser Satzung zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen spätestens jedoch bis zum

31.10.2015

vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde gemäß den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜw Abw NRW 2013, so wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Prüfbescheinigungen, die vor Inkrafttreten der Satzung ausgestellt worden sind, so lange die ausfüllende Person ein Sachkundiger im Sinne der SÜwVO Abw NRW 2013 war. Im Übrigen findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5
Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus §10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung der Stadt nicht fristgerecht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2014

Lutz Urbach

Räumlicher Geltungsbereich

Braunsberg 27	Braunsberg 63
Braunsberg 29	Braunsberg 64
Braunsberg 30	Braunsberg 64 a
Braunsberg 32	Braunsberg 66
Braunsberg 34	Braunsberg 66 a
Braunsberg 34 a	Braunsberg 68
Braunsberg 35	Braunsberg 69
Braunsberg 36	Braunsberg 70
Braunsberg 38	Braunsberg 71
Braunsberg 40	Braunsberg 71 a
Braunsberg 46	Braunsberg 71b
Braunsberg 47	Braunsberg 73
Braunsberg 48	Braunsberg 74
Braunsberg 49	Braunsberg 74 a
Braunsberg 49 a	Braunsberg 74 b
Braunsberg 50	Braunsberg 75
Braunsberg 51	Braunsberg 75 a
Braunsberg 52	Braunsberg 76
Braunsberg 53	Braunsberg 77
Braunsberg 53 a	Braunsberg 78
Braunsberg 54	Braunsberg 80
Braunsberg 55	Braunsberg 90
Braunsberg 56	Braunsberg 91
Braunsberg 57	Braunsberg 91 a
Braunsberg 58	Braunsberg 92
Braunsberg 59	Braunsberg 94
Braunsberg 60	Braunsberg 107
Braunsberg 61	

Anlage 1b

Räumlicher Geltungsbereich

Rottland 1	Silberkauler Weg 14
Rottland 2	Silberkauler Weg 15
Rottland 3	Silberkauler Weg 17
Rottland 3 a	Silberkauler Weg 18
Rottland 7	Silberkauler Weg 18 a
Rottweg 2	Silberkauler Weg 19
Rottweg 4	Silberkauler Weg 20
Rottweg 6	Silberkauler Weg 20 a
Rottweg 8	Silberkauler Weg 21
Rottweg 10	Silberkauler Weg 22
Siefer Hof 2	Silberkauler Weg 23
Siefer Hof 4	Silberkauler Weg 23 a
Siefer Hof 6	Silberkauler Weg 24
Siefer Hof 7	Silberkauler Weg 25
Siefer Hof 8	Silberkauler Weg 26
Silberkaule 1	Silberkauler Weg 27
Silberkaule 2	Silberkauler Weg 28
Silberkaule 3	Steinbacher Weg 1
Silberkaule 4	Steinbacher Weg 1 a
Silberkaule 5	Steinbacher Weg 2
Silberkauler Weg 1	Steinbacher Weg 3
Silberkauler Weg 2	Steinbacher Weg 5
Silberkauler Weg 3	Steinbacher Weg 6
Silberkauler Weg 5	Steinbacher Weg 7
Silberkauler Weg 6	Steinbacher Weg 9

Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte

Grundstückseigentümer/in	Grundstück	Sachkundige/r (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Anerkennung der Sachkunde durch zuständige Stelle (Kammern oder LANUV)

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 einen öffentlichen Kanal.
 einen öffentlichen Schacht.
 eine Kleinkläranlage/eine Abwassersammelgrube.
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 vollständig teilweise
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschließlich Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser. gewerb./industrielles Abwasser.
 Niederschlagswasser. Dränagewasser.

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 ein Mischwassersystem. ein Schmutzwassersystem.
 eine Kleinkläranlage (nur Schmutzwasser).
 eine Abwassersammelgrube (nur Schmutzwasser).
 anderes System _____

2.3 Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 ein Mischwassersystem. ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.
 ein Oberflächengewässer. den Untergrund (Versickerung).
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 ein Mischwassersystem. ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.
 ein Schmutzwassersystem. den Untergrund (Versickerung).
 sonstige Einleitung _____

einzureichende Unterlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze Fotodokumentation d. Örtlichkeit
 Bei optischer Prüfung: CD/DVD mit den Befahrungsvideos Haltungs-/Schachtberichte
 Bilddokumentation festgestellter Schäden
 Bei Prüfung mit Luft oder Wasser: Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Sonstiges _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optischer Inspektion. Luft. Wasser.
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche Abwasser führenden Schächte und Inspektionsöffnungen wurden geprüft mittels
 optischer Inspektion. Luft. Wasser.
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehlschlüsse an den öffentlichen Kanal
 keine Fehlschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

Optische Inspektion (DIN 1986-30) Teilabschnitte (siehe Lageplan)
 Nummer: _____

Zustands- und Funktionsfähigkeit gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zustands- und Funktionsfähigkeit mit Mängeln (siehe Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schadensbewertung

Stark (A) Einsturzgefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stark (A) Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittel (B)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gering (C)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dichtheitsprüfung (DIN 1986-30, DIN EN 1610) Teilabschnitte (siehe Lageplan)
 Nummer: _____

dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Teilabschnitte (siehe Lageplan)
 Nummer: _____

Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Datum der Prüfung _____
 Besonderheiten _____

Stempel / Unterschrift Sachkundige/r

Die/Der Sachkundige bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundige/r gem. SüwVO Abw ist (siehe Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Prüfung von ihr/ihm persönlich durchgeführt wurde.

Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung von
privaten Abwasserleitungen

66.81

Die Satzung vom 17.12.2014 wurde am 24./25.12.2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 25.12.2014 in Kraft.